

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
der ev. Kita und der Grundschule Melsbach e.V.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.04.1999

Geändert auf der Mitgliederversammlung am ***

Stand vom ***

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der ev. Kindertagesstätte und der Grundschule Melsbach e.V.“. Er ist seit dem 04.06.1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter VR 11584 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Melsbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein der Freunde und Förderer der ev. Kindertagesstätte und der Grundschule Melsbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung in der evangelischen Kindertagesstätte und der Grundschule Melsbach.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der ev. Kita und Grundschule Melsbach
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
 - c) Unterstützung bei der Herausgabe von Schülerzeitung, Elternblatt, Rundbrief u.ä.
 - d) Durchführung und Mitgestaltung von Schul- und Kindergartenveranstaltungen
 - e) Finanzielle Unterstützung von schul- bzw. kindergartenbezogenen Veranstaltungen
 - f) Beihilfe zur Teilhabe aller Kinder der Grundschulde und KiTa an gemeinschaftlichen Unternehmungen, die von den Eltern selbst nicht aufgebracht werden können (Klassen-, Theaterfahrten und Ausflüge)
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit und sonstige Bestimmungen hierzu werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes des Vereins Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem/einer vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entlastung des Kassenwartes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
 - j) Auflösung des Vereins
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) erster Vorsitzende/r
 - b) zweite/r Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer/in.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der zweite Vorsitzende nur handelt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, der Kassenwart nur, wenn der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind, und der Schriftführer nur, wenn die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart verhindert sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
5. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch, per Mail oder Whatsapp ein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, ersatzweise der/des zweiten Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die zumindest die hierin gefassten Beschlüsse wiedergeben.
7. Beschlüsse können auch in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts.

§ 9 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft
 - a) zu gleichen Teilen an die Träger der ev. Kindertagesstätte Melsbach und die Träger der Grundschule Melsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben; bei den vorgenannten Trägern muss es sich im Zeitpunkt der Übergabe des verbliebenen Vereinsvermögens um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. des kirchlichen Rechts handeln; oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Die Satzung wurde am *** in der Mitgliederversammlung geändert.

Beitragsordnung (Stand: Januar 2017)

- 1) Der Mindestbeitrag beträgt 12,50 Euro im Jahr. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- 2) Der Beitrag wird grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren als Jahresbeitrag in einer Summe jeweils zum 15. März eines jeden Jahres eingezogen.
- 3) Wird der Beitrag nicht gezahlt, erhält das Mitglied nach dem 30. April des Geschäftsjahres eine Erinnerung.
- 4) Erfolgt die Anmeldung im Laufe eines Geschäftsjahres, so zahlt das Mitglied den gesamten Jahresbeitrag.
- 5) Erfolgt eine Abmeldung im Laufe eines Geschäftsjahres, so wird kein Beitrag erstattet.
- 6) Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spendenbescheinigungen werden grundsätzlich erst ab Einzelspenden in Höhe von 200 Euro erstellt. Dennoch kann jeder Spender auf Anforderung beim Kassenwart eine Spendenbescheinigung erhalten.
- 7) Die Bankverbindung des Vereins der Freunde und Förderer der ev. Kindertagesstätte und der Grundschule Melsbach e.V. ist: Sparkasse Neuwied, IBAN DE 85574501200103174173, BIC MALADE51NWD.

Ausgabenordnung (Stand: Januar 2017)

- 1) Die Entscheidung über alle Ausgaben hat im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte bzw. der Schulleitung zur erfolgen.
- 2) Über Ausgaben bis zu einem Betrag von 250 Euro im Einzelfall entscheiden der erste Vorsitzende und der Kassenwart.
- 3) Über Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.250 Euro im Einzelfall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4) Über Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 1.250 Euro überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet jedoch der Vorstand zusammen mit der Leitung der Kindertagesstätte bzw. der Schulleitung.